

Merkblatt Zweigstelle und weitere Kanzlei

Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO besteht die Möglichkeit, neben der (Zulassungs-) Kanzlei eine oder mehrere Zweigstellen und / oder eine oder mehrere weitere Kanzleien zu errichten.

Eine **Zweigstelle** ist ein weiterer, von der Zulassungskanzlei abhängiger und an diese angegliederter Standort; eine **weitere Kanzlei** ist ein zusätzlicher Standort, der einer von der Zulassungskanzlei rechtlich unabhängigen anwaltlichen Berufsausübung dient. Die Zweigstelle führt grundsätzlich denselben Kanzleinamen wie die Zulassungskanzlei. Der Name der weiteren Kanzlei muss sich vom Namen der für diese Person eingetragenen Kanzleien unterscheiden (§ 2 Abs. 4 Satz 4 RAVPV).

Anzeigepflicht (§ 27 Abs. 2 BRAO):

Die Errichtung oder Aufgabe einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei ist der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt ist, unverzüglich anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Die Errichtung oder Aufgabe einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BRAO). Eine Mitgliedschaft in dieser Rechtsanwaltskammer ist damit nicht verbunden.

Neben der Anschrift der Zweigstelle oder der weiteren Kanzlei sind der Rechtsanwaltskammer die jeweiligen Telekommunikationsdaten sowie die Internetadresse mitzuteilen (§ 24 BORA).

Für Zweigstelle und weitere Kanzlei gelten die gleichen Anforderungen wie für die (Zulassungs-) Kanzlei (§ 27 BRAO, § 5 BORA).

Benennung auf Briefbögen:

Auf den für die anwaltliche Tätigkeit in der (Haupt-)Kanzlei verwendeten Briefbögen kann die Zweigstelle erwähnt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe besteht nicht. Es wird empfohlen, Zweigstellen auf Briefbögen und Kanzleischildern als solche zu kennzeichnen. Auf den für die anwaltliche Tätigkeit in einer Zweigstelle verwendeten Briefbögen muss der (Haupt-)Kanzleisitz im Sinne der §§ 27 Abs. 1, 31 Abs. 3 Satz 1 BRAO angegeben werden (§ 10 Abs. 1 BORA).

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA):

Für eine Zweigstelle wird kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet. Für die weitere Kanzlei wird gemäß § 31 a Abs. 7 Satz 1 BRAO zwingend ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet.

Zweigstellen von Anwaltsnotaren:

Ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist es Notaren nicht gestattet, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten (§ 10 Abs. 4 BnotO). Folglich dürfen sich Zweigstellen von Anwaltsnotaren ausschließlich auf die anwaltliche Tätigkeit beziehen. Dies muss nach außen durch besondere Kennzeichnung des notariellen Amtssitzes oder durch einen entsprechenden Hinweis, der sich auf die Zweigstelle bezieht, deutlich gemacht werden (z. B. durch den Zusatz „nur Rechtsanwaltskanzlei“).

Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 BRAO):

Den Namen und die Anschriften weiterer Kanzleien und Zweigstellen werden in das gemäß § 31 BRAO von der Rechtsanwaltskammer zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen (§ 31 Abs. 3 Ziff. 3 BRAO).

Stand: April 2018